



Zinserträge auf Einkommensteuern sind steuerfrei - 1/1

13.9.2010 1 Aufrufe Leserwertung: 0,0 (0 User)

Rubrik: Ratgeber - Kapitalvermögen

Zinserträge auf Einkommensteuern sind steuerfrei

Der Autor

Johannes Weßling

- [Bewertungen](#)
- [Profil](#)
- [Ratgeber](#)
- [Antworten](#)

Bewertungen: 21 **Schwerpunkte:** Steuerberatung.**Jetzt von diesem Steuerberater beraten lassen:**[Pers. Direktanfrage](#)[Telefonberatung](#)

durften, während Erstattungszinsen zu versteuern waren.

Einkommensteuererstattungen und –nachzahlungen sind (wie andere Steuererstattungen bzw. –nachzahlungen auch) nach Maßgabe des § 233a AO in Höhe von 0,5% pro Monat zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Jahres des Entstehens der Steuerschuld. So beginnt der Zinslauf für eine Steuererstattung des Jahres 2008 15 Monate nach Ablauf des Jahres 2008 also am 01.04.2009. Von diesem Zeitpunkt an kommt es dann zu einer Verzinsung von 0,5% pro Monat zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Dieser für den Steuerpflichtigen günstige Zinsertrag unterliegt nach bisheriger Rechtsauffassung dem Tatbestand der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Derartiger Zinsertrag war daher nach bisheriger Auffassung als Kapitaleinkünfte zu versteuern.

Demgegenüber sah und sieht § 12 Nr. 3 EStG vor, dass so genannte Personensteuern, das ist insbesondere die Einkommensteuer, steuerlich nicht mindernd geltend gemacht werden dürfen. Gemäß § 12 Nr. 3 2. HS EStG gilt dies auch für steuerliche Nebenleistungen, wie Nachzahlungszinsen. Dies hatte nach bisheriger Rechtslage zu Folge, dass zwar Nachzahlungszinsen nicht Steuer mindernd, etwa als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, abgesetzt werden

Der Bundesfinanzhof hat am 15.06.2010 in der Sache VIII R 33/07 seine bisherige Rechtsprechung geändert und dieser bisherigen Rechtsauffassung eine Abfuhr erteilt. Bei dem Kläger des Urteilsachverhaltes fielen in einem Jahr Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen gleichzeitig an. Die Erstattungszinsen sollte er versteuern; die Nachzahlungszinsen durfte er nicht als Werbungskosten geltend machen; ein Sachverhalt, in dem die „Schieflage“ der bisherigen Rechtsauffassung besonders deutlich wurde. Der BFH entschied nun, dass zwar Erstattungszinsen grundsätzlich nach wie vor Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen, solche Erstattungszinsen, die allerdings auf die in § 12 Nr. 3 EStG geregelten Steuern (z.B. die Einkommensteuer) entfallen, hiervon allerdings auszunehmen sind.

Im Ergebnis wurde dem Kläger Recht gegeben; die Erstattungszinsen auf seine Einkommensteuererstattung blieben steuerfrei. Dieses Urteil gilt rückwirkend für alle noch offenen Fälle. Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen in den letzten vier Wochen Einkommensteuerbescheide ergangen sind, in denen Erstattungszinsen als Kapitalertrag angesetzt wurden, Einsprüche einzulegen sind. In Fällen, in denen noch Rechtsmittel gegen Bescheide aus Vorjahren laufen, in denen Erstattungszinsen auf Einkommensteuern als Kapitalertrag angesetzt wurde, wäre zu beantragen, diese Zinsen aus den steuerpflichtigen Kapitalerträgen zu streichen.

Zu beachten ist auch, dass der nunmehr steuerfreie Zinsertrag für Steuererstattungen im derzeitigen Zinsumfeld eine sehr hohe Rendite bedeutet; deshalb: keine Angst vor zu hohen Steuervorauszahlungen. Wenn diese lange genug beim Finanzamt bleiben, gibt es immer mehr Ertrag als auf dem Spargbuch.

Das besprochene Urteil ist auf meiner Homepage verlinkt.

Meine Homepage: www.wessling-steuer.de

Wollen Sie mehr wissen? Stellen Sie diesem Steuerberater jetzt eine [persönliche Direktanfrage](#) oder eine [Telefonberatung](#)